

BENUTZUNGSORDNUNG

der

Bibliothek des Instituts für Geographie

Die Bibliothek des Instituts für Geographie wird vom Institut für Geographie eigenständig verwaltet.

1. Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für die Bibliothek des Instituts für Geographie.

Der Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses ist öffentlich-rechtlich. Die Bibliothek ist vorrangig eine Ausleihbibliothek. Ausnahmen von der Ausleihe sind möglich.

2. Selbstverständnis der Bibliothek

Die Bibliothek des Instituts für Geographie dient als wissenschaftliche Bibliothek der Forschung, Lehre und dem Studium sowie sonstiger wissenschaftlicher Arbeit.

Die Bibliothek bietet Bücher, Zeitschriften, Statistiken, Atlanten und Archivbestände aus Nachlässen, darüber hinaus Online-Informationen an. Das Personal wird sich bemühen, den Nutzern und Nutzerinnen die nötige Hilfestellung zu geben.

Die Aufgabe der Bibliothek besteht in der Beschaffung, Bereitstellung und Pflege der o.g. Materialien sowie in ihrer ordnungsgemäßen Bewahrung.

3. Öffnung der Bibliotheksräume

Die Bibliotheksräume sind üblicherweise zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Freitag: 9.00 – 18.00 Uhr

Während der Semesterferien sind kürzere Öffnungszeiten möglich, die durch Aushang beizeiten bekannt gegeben werden.

4. Bibliotheksbenutzung

Die Bibliothek steht jedem Interessierten offen.

1. Die Bibliothek ist ohne Mäntel und Taschen oder dgl. zu betreten. Im Eingangsbereich der Bibliothek sind verschließbare Fächer vorhanden. Mit Belegung eines Schließfachs erkennt der Nutzer die Schließfachordnung - welche vor Ort ausgehängt ist - als verbindlich an. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Gegenstände und Garderobe.

Das Bibliothekspersonal hat die Berechtigung, mitgeführte Materialien und Behältnisse zu überprüfen. Speisen und Getränke sind in den Räumen nicht gestattet. Hiervon ausgenommen ist das Mitführen von Mineralwasser.

Die BenutzerInnen sind gehalten, die Bestände der Bibliothek pfleglich zu benutzen. Insbesondere sind Notizen, Unterstreichungen und ähnliche Vermerke zu unterlassen. Bei Beschädigung oder Verlust ist Schadensersatz zu leisten.

Die BenutzerInnen haben grundsätzlich die Möglichkeit, alle Materialien zum Studium in den Bibliotheksräumen zu nutzen. Archivbestände, die nicht frei zugänglich sind, können bei dem Bibliothekspersonal angefordert werden und sind nach Benutzung diesem wieder auszuhändigen.

Den BenutzerInnen stehen für Recherche- und Studienzwecke einige PCs, W-LAN sowie Laptop-Anschlussmöglichkeiten zur Verfügung.

Die BenutzerInnen können Kopien aus den Beständen der Bibliothek auf dem in der Bibliothek aufgestellten Kopierer und Scanner herstellen, sofern es mit dem Zustand der Vorlagen verträglich ist.

Die Beachtung von Urheberrechten obliegt dem/r BenutzerIn.

5. Benutzung der Bibliotheksbestände außerhalb der Bibliotheksräume

Es gelten folgende Regelungen für:

1. Institutsmitglieder, Drittmittler und Lehrbeauftragte
 - a. Die Ausleihe setzt die Vorlage des gültigen Ausweises „Bibliotheken Hamburger Hochschulen“ gegenüber dem Bibliothekspersonal voraus. Die Entleihe kann vertretungsweise durch eine/n Tutorin/en oder eine persönlich zugeordnete Hilfskraft im Namen des/der Entleihenden unter gleichen Verpflichtungen vorgenommen werden. Die Haftung liegt in jedem Fall beim Entleiher.
 - b. Es sollen nicht mehr als 15 Bände entnommen werden. Die Entleihzeiten sollen 6 Wochen nicht überschreiten.
 - c. Mitglieder des Lehrkörpers können in Absprache mit einer Bibliothekarin Handapparate für einzelne Lehrveranstaltungen zusammenstellen lassen. Diese sind nur in der Bibliothek zu nutzen und werden in dieser Zeit i.d.R. nicht entliehen.
 - d. Eine Entnahme von allgemeinen Nachschlagewerken, Statistischen Jahrbüchern, einzelner „gängiger“ Zeitschriftenbände sowie noch nicht gebundener Einzelhefte von Zeitschriften ist nur in Absprache mit dem Bibliothekspersonal möglich. Erfolgt die Entnahme außerhalb der Öffnungszeiten, ist der Ausleihvorgang auf jeden Fall in dem dafür vorgesehenen Ausleihbuch zu vermerken.
 - e. Literatur aus der Bibliothek darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt ebenfalls für die Schlüssel zu den Bibliotheksräumen.
2. Studierende (Doktoranden oder andere Examenskandidaten) mit Arbeitsplatz im Institut zwecks Nutzung im Hause
 - a. Die Ausleihe setzt die Vorlage des gültigen Ausweises „Bibliotheken Hamburger Hochschulen“ gegenüber dem Bibliothekspersonal voraus.
 - b. Es sollen nicht mehr als 10 Bände zum Arbeitsplatz im Institut mitgenommen werden. Die Entleihzeiten sollen 6 Wochen nicht überschreiten.
 - c. Wie 5.1, Abs. d-e.

3. Studierende ohne Arbeitsplatz im Institut
 - a. Die Ausleihfrist beträgt eine Woche. Die Ausleihe setzt die Vorlage des gültigen Ausweises „Bibliotheken Hamburger Hochschulen“ gegenüber dem Bibliothekspersonal voraus.
 - b. Das Bibliothekspersonal kann in wohlbegründeten Sonderfällen individuelle Ausleihfristen vereinbaren.
 - c. Die Benutzung von allgemeinen Nachschlagewerken, Statistischen Jahrbüchern und Zeitschriften ist nur innerhalb der Bibliothek möglich.
 - d. Exemplare der Diplom- und Examensarbeiten können, sofern das Einverständnis der Verfasserin / des Verfassers vorliegt, eingesehen werden.
 - e. Literatur aus der Bibliothek darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
4. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte der Universität Hamburg außerhalb des Instituts
 - a. Für Mitarbeiter und Lehrbeauftragte innerhalb der Universität Hamburg können gegen Vorlage des Ausweises „Bibliotheken Hamburger Hochschulen“ für zwei Wochen Publikationen ausleihen.
 - b. Wie 5.3, Abs. b-e.
5. Außeruniversitäre BenutzerInnen
 - a. Die außeruniversitären BenutzerInnen können gegen Vorlage des Ausweises „Bibliotheken Hamburger Hochschulen“ eine Woche Publikationen ausleihen. Für Institutionen und Firmen gilt eine Ausleihfrist von zwei Wochen.
 - b. Exemplare der Diplom- und Examensarbeiten können, sofern das Einverständnis der Verfasserin / des Verfassers vorliegt, eingesehen werden.
 - c. Schüler von 14 - 18 Jahren können den Ausweis „Bibliotheken Hamburger Hochschulen“ nur an der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg beantragen. Das Formular „Einwilligungserklärung“ muss von den Erziehungsberechtigten ausgefüllt werden. Download des Formulars und weitere Informationen erhalten Sie auf den Internetseiten der Staats- und Universitätsbibliothek.

Für alle Gruppen gilt die „Gebührenordnung vom 6. Dezember 1994“ in der jeweils gültigen Fassung.

6. Ausschluss von der Benutzung

Die BenutzerInnen sind verpflichtet, die Benutzungsordnung einzuhalten und die Anordnungen des Bibliothekspersonals zu befolgen.

Verstößt ein/e BenutzerIn häufiger oder schwerwiegend gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung, so kann sie/er letztlich von der ganzen Benutzung ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss entweder von der Ausleihe oder von der Benutzung der Bestände in den Bibliotheksräumen bedarf der Entscheidung der Institutsleitung.

7. Inkrafttreten

Die vorliegende Benutzungsordnung tritt am 02. Februar 2016 in Kraft.

Hamburg, den 02. Februar 2016

Die geschäftsführende Direktorin